

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Kopie

Wien, am 5.6.1996

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

| | |
|-----------------------|-----------|
| Bekannt GESETZENTWURF | |
| Zl. 39 | -GE/19 06 |
| Datum: 12. JUNI 1996 | |
| Verteilt 13.6.96 | |

L. Hajek

Betreff: Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996
Zl. 20.353/15-1/96

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Zu § 8 Abs. 1 Z 3 lit. k und den damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen:

Die Einbeziehung der fachkundigen Laienrichter als Organe der Gerichtsbarkeit in die gesetzliche Unfallversicherung auf Kosten des Bundes wird als sachgerechte Lösung begrüßt.

Zu §§ 131 Abs. 1 und 350 Abs. 2

Daß der Ersatz der Wahlarztkosten nur mehr in der Höhe von 80 % des Betrages, der bei Inanspruchnahme eines Vertragsarztes aufzuwenden gewesen wäre, erfolgen soll, wird insbesondere von der Landarbeiterkammer für Tirol strikt abgelehnt.

Zu §§ 131 Abs. 3 und 5, 135 Abs. 4 und 5:

Derzeit handelt es sich beim Ersatz von Reise- und Fahrtkosten um eine satzungsmäßige Pflichtleistung. Der Österreichische Landarbeiterkammertag spricht sich gegen eine Umwandlung dieses Ersatzes in eine freiwillige Leistung aus, da besonders in den ländlichen Gebieten die Fahrt- und Transportkosten einen wesentlichen Kostenfaktor für die Versicherten darstellen. Eine Kürzung trifft daher vor allem die ländliche Bevölkerung. Dasselbe gilt zu § 189 in Bezug auf die Reise- und Transportkosten im Zusammenhang mit einer Unfallheilbehandlung.

Zu § 139 Abs. 1:

Hier sei darauf hingewiesen, daß Berufsanfänger benachteiligt sein können. Um dies zu vermeiden, müßte die besondere Wartezeit von 6 Monaten innerhalb der letzten 12 Monate gestrichen werden.

Der Präsident:

BR Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)